

# Tipps & Infos

## für Eltern und Jugendliche rund um den Kinobesuch

### Altersfreigaben der FSK



Kino ist eine besondere Erfahrung: Aufregende Geschichten auf großer Leinwand und in einer eindrucksvollen Tonqualität erzählt zu bekommen, ist etwas anderes, als Filme zu Hause und im Fernsehformat zu sehen.

#### Welche Filme dürfen Kinder sehen?

Für Kinder- und Jugendfilme ist – wie für alle Kinofilme, Kinowerbung und Filme, die auf BluRay, VOD und DVD veröffentlicht werden – eine gesetzlich vorgeschriebene Freigabe für bestimmte Altersstufen erforderlich. Rechtsgrundlage dafür bildet nach § 14 Abs. 1 das Jugendschutzgesetz.

Die Altersfreigabe-Kennzeichnungen nehmen **nicht die Kinobetreiber**, sondern die **Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vor, eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO)**. Um zu gewährleisten, dass die Freigabe-Entscheidungen der FSK staatlicherseits anerkannt werden, wirken die Bundesländer daran mit. Die Freigaben sind folgendermaßen gestaffelt: ohne Altersbeschränkung, ab sechs Jahren, ab zwölf Jahren, ab 16 Jahren und keine Jugendfreigabe. Für die Altersfreigabe ab zwölf Jahren gilt die so genannte Parental-Guidance-Regelung.



#### Besonderheit Parental-Guidance-Regelung

Durch die Parental-Guidance-Regelung (Jugendschutzgesetz § 11 Abs. 2) ist es Eltern/Pflegeeltern bzw. dem Vormund erlaubt, gemeinsam mit ihren Kindern ab 6 Jahren in Kinofilme zu gehen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind. Dieses Angebot zielt auf den Kinobesuch mit der ganzen Familie und stärkt das Elternrecht. Die „PG“-Regelung gilt für Personensorgeberechtigte oder bei Begleitung eines Erziehungsbeauftragten. Eine Autorisierung durch die Eltern reicht aus. **Die Parental-Guidance-Regelung gilt ausschließlich für die FSK 12.** Bei allen anderen Altersfreigabe-Kennzeichnungen (FSK 0, 6, 16 oder 18) greift diese Regelung nicht.

### Das Jugendschutzgesetz



#### Zeitgrenzen und Begleitpflichten für den Kinobesuch

Neben den FSK-Altersfreigaben gelten zudem Zeitgrenzen für den Kinobesuch von Kindern und Jugendlichen, die zu berücksichtigen sind. Als Kinobetreiber sind wir gesetzlich verpflichtet, zu überprüfen bzw. Sorge dafür zu tragen, dass die Zeitgrenzen eingehalten werden. Demnach gilt nach § 11 Jugendschutzgesetz:

| Alter     | FSK 0<br>freigegeben | FSK 6<br>freigegeben | FSK 12<br>freigegeben | FSK 16<br>freigegeben | FSK 18 |
|-----------|----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|--------|
| bis 6     |                      |                      |                       |                       |        |
| 6 bis 11  | bis 20:00 Uhr        |                      |                       |                       |        |
| 12 bis 13 | bis 20:00 Uhr        |                      |                       |                       |        |
| 14 bis 15 | bis 22:00 Uhr        |                      |                       |                       |        |
| 16 bis 17 | bis 24:00 Uhr        |                      |                       |                       |        |

- Alleine bei Vorführungen bis (Uhrzeit siehe Tabelle). Danach:**
  - in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Pflegeeltern bzw. Vormund) ODER
  - in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person (von den Eltern/Pflegeeltern bzw. Vormund über „Muttschein“ autorisierte volljährige Person)
- Nur gestattet in Begleitung:**
  - einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Pflegeeltern bzw. Vormund) ODER
  - einer erziehungsbeauftragten Person (von den Eltern/Pflegeeltern bzw. Vormund über „Muttschein“ autorisierte volljährige Person)
- Besuch leider nicht gestattet**

**i** Der Nachweis der Erziehungsbeauftragung muss durch das angefügte Formular erfolgen. Dieser Erziehungsauftrag steht auch als Download auf unserer Homepage zur Verfügung („Muttschein“).

#### Hinweis zur Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Personensorgeberechtigten (Eltern/Pflegeeltern bzw. Vormund) tragen die Verantwortung bei der Auswahl des Erziehungsbeauftragten (Begleitperson). Der Erziehungsbeauftragte muss nicht nur volljährig sein, er muss auch in der Lage sein, Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (Autoritätsverhältnis).

Als Kinobetrieb sind wir gemäß § 2 Abs. 1 JuSchG verpflichtet, die Berechtigung der Erziehungsbeauftragung zu überprüfen.

# Tipps & Infos

## für Eltern und Jugendliche rund um den Kinobesuch

### Welche Filme sind für Kinder geeignet?



Damit der Kinobesuch zu einem Erlebnis wird, reicht es aber nicht, einfach einen Film mit der entsprechenden Altersfreigabe der FSK auszuwählen. FSK-Altersfreigaben sind keine Alters- und Qualitätsempfehlungen und sollten also keinesfalls mit einem pädagogischen Tipp verwechselt werden! Als Beispiel kann „Das fliegende Klassenzimmer“ (D 2002) dienen. Der Film ist zwar ohne Altersbeschränkung freigegeben, empfiehlt sich aber aufgrund von Erzählung und Inhalt erst für Kinder ab acht Jahren.

**Kann ich mit meinem Kind unbedenklich auch eine 3D-Veranstaltung besuchen?** Ja! 3D Digital ist die Kinorevolution des 21. Jahrhunderts und sicherlich auch für Kinder ein Erlebnis. Ähnlich wie PC-Arbeit ermüdet die 3D-Technik zwar das Auge, dies hat aber keine gesundheitlichen Nebenwirkungen – auch nicht für Kinder. Bedingt durch die Effekte wirken 3D-Inhalte allerdings oftmals spannender und aufregender als 2D-Inhalte. **Übrigens: Für unsere kleinen Kinogäste stehen 3D-Kinderbrillen zur Verfügung.**

**i Sie kennen Ihr Kind am besten! Fragen Sie sich deshalb, bevor Sie gemeinsam im Kino einen Film anschauen, ob der Film der Erfahrungswelt Ihres Kindes entspricht.**

### Empfehlungen zum Kinofilmangebot

Unser Kino hat etablierte Zeitschienen mit Kinder- und Jugendfilmen. Informieren Sie sich vor Ort über unser Programm. Auch unser Kindermagazin „Kino-KidsMagazin“ bespricht aktuelle Kinderfilme. Bei der Auswahl können Filmrezensionen in Tageszeitungen ebenfalls hilfreich sein. Auch das Internet liefert eine Vielzahl an Ratgebern:

**www.kinofenster.de** Das Onlineportal für Filmbildung der Bundeszentrale für politische Bildung und VISION KINO liefert umfangreiche Informationen zu aktuellen und älteren Kinofilmen mit Altersempfehlungen.

**www.fbw-filmbewertung.com** Die deutsche Film- und Medienbewertung empfiehlt gute Filme: unabhängig, kompetent und aktuell. Ihre Prädikate sind Auszeichnungen und Empfehlungen zugleich.

### FAQ



#### Bestimmt das Kino die FSK-Regelung?

Nein, die Altersfreigabe-Kennzeichnungen übernimmt die FSK, eine staatlich anerkannte Einrichtung. Als Kinobetreiber sind wir verpflichtet, die Einhaltung der FSK-Regelung zu gewährleisten.

#### Greift für Werbung und Kinotrailer auch die FSK-Regelung?

Ja, Werbefilme und Trailer, die im Vorspann gezeigt werden, haben die gleiche FSK wie der Hauptfilm.

#### Was ist, wenn der Film eine FSK von 12 hat, das Kind 10 Jahre alt ist und von seiner 19-jährigen Schwester begleitet wird?

Ja, dies ist möglich, da hier die PG-Regelung greift, jedoch nur für die FSK 12. Bitte füllen Sie hierzu den „Muttischein“ entsprechend aus.

#### Was ist der Unterschied zwischen einer personensorgeberechtigten Person und einer erziehungsbeauftragten Person?

Personensorgeberechtigte Personen sind nur die Eltern/Pflegeeltern bzw. der Vormund. Erziehungsbeauftragte Personen sind Personen über 18 Jahre, die für einen bestimmten Zeitraum (Kinobesuch) von den Eltern/Pflegeeltern bzw. dem Vormund die Fürsorge übertragen bekommen (z.B. ältere Geschwister, Verwandte).

#### Wann ist eine erziehungsbeauftragte Person notwendig?

Wenn zum Beispiel ein 16-Jähriger/eine 16-Jährige in eine Kinovorstellung (FSK 16) möchte, die allerdings erst nach 24:00 Uhr endet. In diesem Fall darf er/sie die Vorstellung nur besuchen, wenn entweder die Eltern/Pflegeeltern bzw. der Vormund (personensorgeberechtigt) oder eine erziehungsbeauftragte Person, die von den Eltern konkret beauftragt wurde („Muttischein“), ihn/sie begleitet. Diese Übertragung gilt nur für die zeitliche Begrenzung gemäß Jugenschutzgesetz, nicht für die FSK-Regelung. Ebenfalls ist eine erziehungsbeauftragte Person notwendig, wenn diese mit einem Kind ab 6 Jahren in einen Film mit einer FSK 12 gehen möchte.

#### Wie ist der Nachweis einer Erziehungsbeauftragung möglich?

Der Nachweis der Übertragung der Aufsichtspflicht kann durch den angefügten „Muttischein“ erfolgen (auch als Download auf unserer Homepage).

# Vereinbarung zur Übertragung der Aufsichtspflicht gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)



Dieser Erziehungsauftrag gilt nur für die unten aufgeführte Kinoveranstaltung und ist nicht auf Dritte übertragbar. Die FSK-Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## Personensorgeberechtigte/r (Eltern/Pflegeeltern bzw. der Vormund)

.....  
Name, Vorname

.....  
Telefon (zum Zeitpunkt des Kinobesuchs)

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Wohnort

## Kind/Jugendliche/r

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtstag

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Wohnort

## Volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtstag

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Wohnort

## Angaben zur Kinoveranstaltung

.....  
Filmtitel

.....  
FSK

.....  
Datum / Beginn der Vorstellung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn von der oben genannten erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG begleitet wird. Eine Kopie meines Personalausweises füge ich bei:

Meine Tochter/mein Sohn darf die Kinoveranstaltung bis ..... besuchen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r (Eltern/Pflegeeltern bzw. der Vormund))

Ich bin bereit, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Eine Kopie meines Personalausweises füge ich bei:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r (volljährige Begleitperson)

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und haben die angefügten Hinweise über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gelesen und verstanden.